

## **BGer 9C\_261/2022 vom 14. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_261\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_261_2022)

FR: TF 9C\_261/2022 du 14 juin 2022

IT: TF 9C\_261/2022 del 14 giugno 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_261/2022

Urteil vom 14. Juni 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Nabold.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 21. März 2022 (IV.2021.00126).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 18. Mai 2022 (Postaufgabe) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. März 2022,

in Erwägung,

dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung

genommen hat,

dass es deshalb an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist ( BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 412 E. 1a; vgl. auch Urteil 9C\_86/2021 vom 14. Juni 2021 E. 5.2),

dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 19. Februar 2021 der Beschwerdeführerin ein Taggeld der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2021 zugesprochen hat, ohne sich zum Bestand des Taggeldanspruchs vor dem 1. März 2021 bzw. nach dem 31. August 2021 zu äussern,

dass Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens daher einzig die Höhe des Taggeldanspruchs in der Zeit zwischen 1. März und 31. August 2021 (sowie eine allfällige Verzugszinspflicht) bildete,

dass die von der Versicherten in der Beschwerdeschrift aufgeworfene Frage, ob über den Taggeldanspruch in der Zeit zwischen dem 19. Oktober 2020 und dem 28. Februar 2021 bereits in einem anderen Verfahren rechtskräftig entschieden wurde bzw. ob auch in dieser Zeit ein Taggeldanspruch besteht, nicht zum Streitgegenstand gehört,

dass die Beschwerde, mit der ausschliesslich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes Liegendes beantragt wird, somit offensichtlich unzulässig ist, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - soweit es durch den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nicht gegenstandslos geworden ist - wegen Aussichtslosigkeit (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG ) in Anwendung von Art. 64 Abs. 3 Satz 2 BGG abzuweisen ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. Juni 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.